



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn
Marco Kirsch

REFERAT I b 6
BEARBEITET VON Katrin Lang
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-3617
FAX +49 228 99 527-4890
E-MAIL info@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

**Anfrage zum Anteil Strom im Regelsatz für
Arbeitslosengeld 2, Nr. 11722
Ihr Schreiben vom 25.10.2015**

Bonn, 11. November 2015
AZ Ib6-96/Kirsch

Sehr geehrter Herr Kirsch,

die Ermittlung der Regelbedarfe im Sinne des SGB II und XII erfolgt auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) über das Statistikmodell.

Die gesetzliche Regelung (§ 28 Abs. 1 SGB XII bzw. § 20 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 28 SGB XII) sieht eine Neuermittlung der Regelbedarfe nach Vorlage der Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor. Die Daten der EVS 2013 wurden erst kürzlich veröffentlicht.

Zuletzt wurden die Regelbedarfsstufen, nach denen sich die Regelsätze ergeben, auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 im Rahmen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zum 1. Januar 2011 neu ermittelt. Grundlage der Ermittlung sind Sonderauswertungen zur EVS gem. § 28 SGB XII. Im Rahmen der letzten Regelbedarfsermittlung wurden für die Referenzhaushalte der Regelbedarfsstufen außerdem Sonderauswertungen bezüglich der Ausgaben für Energie von Haushalten, die nicht mit Strom heizen beauftragt, da Heizkosten gesondert übernommen werden. Der regelbedarfsrelevante Ansatz für die Regelbedarfsstufe 1 (Alleinlebende) auf Basis der EVS 2008 betrug danach 28,12 € (Ifd. Nr. 18 und 19 in der Gesetzesbegründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz auf der Seite 55 der BT-Drs. 17/3404 (gedruckte Fassung)).

Die Verbrauchsausgaben der Sonderauswertungen auf Basis der EVS stellen eine Art von Momentaufnahme dar, sie dienen ausschließlich der Ermittlung eines Summenwertes (Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben im Erhebungsjahr), der wiederum die Grundlage für ein Budget (= Regelbedarfe) darstellt.

Die auf einen Stichtag ermittelten Regelbedarfe je Regelbedarfsstufe sind in den Folgejahren mit einem Mischindex (Veränderungsrate der Preisentwicklung aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen mit einem Anteil von 70 Prozent und Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter mit einem Anteil von 30 Prozent) gem. § 28a SGB XII fortzuschreiben (Arbeitslosengeld II: § 20 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 28a SGB XII). Fortgeschrieben wird nur der jeweilige Regelbedarf, als Summe der Einzelbeträge der Regelbedarfsermittlung. Daher sind die Einzelbeträge auf Basis der EVS sodann nicht mehr verwendbar. Eine Weiterverwendung von Einzelbeträgen durch Fortschreibung oder eine Verwendung von Anteilswerten in Bezug auf den Regelbedarf insgesamt würde unterstellen, dass die Struktur des Budgets über die Dauer der Geltung einer Regelbedarfsermittlung unverändert bleibt. Dies ist weder realistisch noch mit dem Budgetprinzip vereinbar. Daher können in Bezug auf die fortgeschriebenen Regelbedarfe keine konkreten Angaben zum enthaltenen Stromanteil gemacht werden.

Aus der oben beschriebenen Systematik zur Ermittlung der Regelbedarfe ergibt sich, dass über die Regelbedarfe nur der Stromkostenanteil abgedeckt wird, der nicht zu Heizzwecken und der Warmwasseraufbereitung dient. Für Aufwendungen, die für **Strom in Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft** anfallen gilt Folgendes: Die notwendigen Ausgaben für Miete und Heizung und damit auch für **Heizstrom** einschließlich der Energiekosten für die zentrale Warmwasserversorgung werden neben dem Regelbedarf in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vollständig erstattet, soweit sie angemessen sind (vgl. §§ 19 Absatz 1 Satz 3, 22 SGB II; §§ 27a Absatz 1 Satz 1, 35 SGB XII). Steigen die Kosten für Heizöl oder Heizstrom, so wird dementsprechend dieser Anstieg übernommen. Bei dezentraler Warmwasserversorgung erhalten die Leistungsberechtigten einen entsprechenden Mehrbedarfszuschlag.

In der Sozialhilfe haben die Länder zusätzlich die Möglichkeit, eine von der bundesrechtlich erfolgten Regelbedarfsfestsetzung und -fortschreibung abweichende Neufestsetzung bzw. -fortschreibung vorzunehmen (vgl. § 29 Absatz 1 und 2 SGB XII). Zudem können die Länder die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, regionale Regelsätze festzusetzen; dabei können regionale Besonderheiten sowie statistisch nachweisbare Abweichungen in den Verbrauchsausgaben - wie z. B. besonders hohe Stromkosten - berücksichtigt werden (vgl. § 29 Absatz 3 SGB XII).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Lang)